

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Haupt, Dr. Heinrich L. Kolb,
Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/507 –**

**Fehlerhafte Berechnungspraxis der Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte (BfA) bei der Vergleichsrente nach § 307b SGB VI****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Rentenbescheide der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) für ehemals Zusatz- und Sonderversorgte in der ehemaligen DDR, deren Renten vor dem 1. Januar 1992 begonnen haben und die mit der Neufassung der Vorschrift des § 307b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG) vom 2. August 2001 einen Anspruch auf eine „20-Jahreszeitraum-Vergleichsberechnung“ haben, sind in einer Vielzahl von Fällen falsch berechnet worden.

Bei der Umsetzung der Vergleichsberechnung hat der Gesetzgeber darauf gedrungen, dass für rd. 280 000 Rentenfälle eine maschinelle Bescheiderteilung angewandt wird, um zu gewährleisten, dass mögliche Rentenverbesserungen aus der Vergleichsberechnung den bereits älteren Rentenbeziehern zeitnah zugute kommen können. Dies erforderte nach Darstellung der BfA einen Rückgriff auf die maschinell gespeicherten Entgelte, die bereits der nach dem SGB VI zu berechnenden Rente zugrunde gelegt worden sind. Dabei werden Anwartschaften von Versicherten, die ihre tatsächlichen Verdienste oberhalb der individuellen Beitragsbemessungsgrenze nach dem SGB VI bis zu dem pauschalen Wert des 1,8fachen des Durchschnittsverdienstes geltend machen können, nicht berücksichtigt. Die BfA nimmt nur bei einem eingelegten Widerspruch der betroffenen Rentner eine korrekte Neufeststellung der Vergleichsrente vor.

Da die maschinelle Bescheiderteilung gesetzlich vorgegeben ist, liegt nach Auffassung der Bundesregierung kein systematischer Fehler der BfA vor. Nach Auskunft der Bundesregierung sind der BfA andere Daten auch nicht bekannt, so dass die BfA nur im Zusammenwirken mit den Versicherten in der Lage sei, die Neuberechnung der Vergleichsrente mit den tatsächlichen Entgelten durchzuführen (siehe Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Marion Caspers-Merk, vom 3. Februar 2003 auf die schriftlichen Fragen 62 und 63 des Abgeordneten Klaus Haupt auf Bundestagsdrucksache 15/414).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die Umsetzung der Vergleichsberechnung nach § 307b Abs. 3 SGB VI hatte der Gesetzgeber zu berücksichtigen, dass bei Prüfung von rd. 280 000 möglichen Rentenfällen nur ein maschinelles Verfahren in Frage kommen konnte. Inzwischen steht fest, dass rd. 250 000 Vergleichsberechnungen durchzuführen waren. Nur mit einer maschinellen Bescheiderteilung war deshalb zu gewährleisten, dass mögliche Rentenverbesserungen aus der Vergleichsberechnung den bereits älteren Rentenbeziehern zeitnah zugute kommen. Dies erforderte einen Rückgriff auf die maschinell gespeicherten Entgelte, die bereits der nach dem SGB VI zu berechnenden Rente zugrunde zu legen waren.

Der Gesetzgeber hat mit der Bestimmung des § 307b Abs. 3 SGB VI den Rentenversicherungsträger daher dazu legitimiert, die Vergleichsrentenberechnung auf die bei ihm vorhandenen Daten des bereits geklärten Versicherungsverlaufes zu stützen, und zwar unabhängig davon, ob diese Daten vollständig oder zutreffend sind. Aus dieser gesetzlichen Ermächtigung folgt, dass auch bei einer Zugrundelegung unvollständiger oder unzutreffender Daten die Ermittlung der Vergleichsrente zu Recht erfolgte und der Rentenbescheid auch insoweit rechtmäßig ist.

Sofern die Versorgungsträger bis Herbst 1997 Daten gemeldet haben, enthält der Versicherungsverlauf des Rentenversicherungsträgers nur die auf die Werte der Beitragsbemessungsgrenze nach dem SGB VI begrenzten Arbeitsverdienste. Die Anzahl der Fälle von den bis Ende 1991 zugegangenen Renten von ehemals zusätzl. bzw. sonderversorgten Personen, die von der Begrenzung der Arbeitsverdienste auf die Werte der Beitragsbemessungsgrenze nach dem SGB VI berührt sind, ist nicht bekannt. Ein Merkmal, dass Arbeitsverdienste auf den Wert der Beitragsbemessungsgrenze nach dem SGB VI begrenzt sind, wurde im Versicherungskonto der Rentenversicherungsträger nicht aufgenommen. Auch für die Fälle der Begrenzung von Arbeitsverdiensten auf Werte unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze nach dem SGB VI enthält das Versicherungskonto des Rentenversicherungsträgers keine entsprechenden Merkmale.

Der Zusatzversorgungsträger BfA und der Rentenversicherungsträger BfA verfügen über keinen gemeinsamen Datenbestand. Ein Rückgriff auf die Daten des Zusatzversorgungsträgers BfA durch den Rentenversicherungsträger BfA ist wegen der unterschiedlichen Aufgaben weder zulässig noch möglich. Sofern die BfA Hinweise erhält, dass die bei ihr gespeicherten Daten zum AAÜG für die Rentenfeststellung unrichtig oder unvollständig sind, wird der Zusatzversorgungsträger BfA oder der zuständige Sonderversorgungsträger gebeten, eine Berichtigungsmeldung oder Datenergänzung zu übersenden. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die Feststellungen der Versorgungsträger durch die Rentenversicherungsträger zutreffend umgesetzt werden. Auch ergibt sich erst aus den neuen Datenmeldungen der Versorgungsträger, dass die Voraussetzungen zur Korrektur der maschinell erteilten Rentenbescheide vorliegen.

Sobald jedoch mit einer neuen Mitteilung des Versorgungsträgers, die z. B. wegen einer Meldung weiterer Entgelte abgegeben wird, die beim Rentenversicherungsträger vorhandenen Daten durch neue Daten ersetzt werden, kann infolge dieser neuen Datenmitteilung eine Rechtswidrigkeit des Rentenbescheides eintreten, weil die nunmehr nach § 307b Abs. 3 SGB VI beim Rentenversicherungsträger vorhandenen (neuen) Daten das Ergebnis der ursprünglichen Vergleichsrentenberechnung nicht mehr stützen. Der Rentenversicherungsträger hat dann erstmals Veranlassung, den Rentenbescheid hinsichtlich der Ermittlung der Vergleichsrente zu überprüfen. Stellt sich dabei heraus, dass unter Berücksichtigung der neuen vorhandenen Daten ein höherer Monatsbetrag der Vergleichsrente zu leisten ist, ist der Rentenversicherungsträger in der Lage und daher verpflichtet, den Rentenbescheid zu korrigieren (§ 44 SGB X).

1. In wie vielen Fällen ist gegen Rentenbescheide der BfA, die aufgrund des § 307b SGB VI berechnet worden sind, Widerspruch eingelegt worden?

Die Anzahl der eingelegten Widersprüche gegen Bescheide nach § 307b SGB VI beträgt:

2001	3 701
2002	11 534
2003 (bis zum 31. Januar)	205

Die erfassten Widersprüche dürften vorwiegend die Ermittlung der Vergleichsrente betreffen. Allerdings sind auch weitere Anlässe denkbar (Beginn der neu festgestellten Rente, Bestimmung des dynamischen Zahlbetragsbesitzschutzes). Bei der statistischen Erfassung können diese Einzelanlässe nicht gesondert ausgewiesen werden.

Die Korrektur der Vergleichsrente wird häufig nicht innerhalb eines Widerspruchsverfahrens abgewickelt, weil die Rechtsbehelfsfrist bei Eingang des Antrages bereits abgelaufen ist. Eine Korrektur der Vergleichsrente erfolgt dann im Überprüfungsverfahren. Die Anzahl der im Überprüfungsverfahren anhängig gewordenen Korrekturfälle kann nicht beziffert werden, da keine gesonderte statistische Erfassung vorgenommen wird.

2. In wie vielen Fällen ist der eingelegte Widerspruch gegen die Berechnung der Rentenanwartschaften nach § 307b SGB VI von der BfA positiv beschieden worden?

Zu dieser Frage liegen keine Fallzahlen vor. Die BfA verfährt folgendermaßen:

Richtet sich der eingelegte Widerspruch gegen die Berechnung der Vergleichsrente und hat der Rentenbezieher vom 1. März 1971 an tatsächlich Arbeitsverdienste erzielt, die die Anlage 3 des AAÜG überschreiten, ist den Widersprüchen stets abzuhelfen. Eine Abhilfe erfolgt nicht, wenn im 20-Jahreszeitraum nur echte Begrenzungstatbestände nach den §§ 7, 6 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 AAÜG vorliegen. In diesen Fällen sind der Berechnung die zutreffenden Entgelte zugrunde gelegt worden.

3. In wie vielen Fällen sind Rentner, die Widerspruch gegen die Berechnung der Rentenanwartschaften nach § 307b SGB VI eingelegt haben, von der BfA aufgefordert worden, Daten zur Neuberechnung der Anwartschaften an die BfA zu übermitteln?

Beanstanden Berechtigte mit einem Widerspruch oder Überprüfungsantrag die Berechnung der Vergleichsrente nach § 307b SGB VI, weil Entgelte oberhalb der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze nicht berücksichtigt worden sind, werden die erforderlichen Daten zur Neuberechnung nicht vom Rentenbezieher angefordert. Gehen entsprechende Anträge ein, tritt die BfA als Rentenversicherungsträger mit der Bitte um eine erneute Datenübermittlung an den jeweiligen Versorgungsträger heran. Teilt der Versorgungsträger mit, dass eine Begrenzung von Entgelten auf die Werte der Anlage 3 zum AAÜG (Beitragsbemessungsgrenze) erfolgt ist und übermittelt die tatsächlich erzielten Verdienste, wird die Berechnung der Vergleichsrente korrigiert.

4. Seit wann ist innerhalb der BfA bekannt, dass es bei der Neuberechnung der Rentenanwartschaften für ehemals Zusatz- und Sonderversorgte aufgrund der verwendeten Daten zu Falschberechnungen kommen kann?

Die Problematik war der BfA bei der Umsetzung des 2. AAÜG-ÄndG bekannt. Die gesetzliche Regelung, die Berechnung auf die vorhandenen Daten des bereits geklärten Versicherungsverlaufs zu stützen, ist im Hinblick auf das Alter der betroffenen Rentenbezieher und zur schnellen Umsetzung der Neuregelung getroffen worden. Damit sind die auf dieser Grundlage erteilten Bescheide nicht fehlerhaft ergangen.

5. Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass es bei der Neuberechnung der Rentenanwartschaften für ehemals Zusatz- und Sonderversorgte aufgrund der verwendeten Daten zu Falschberechnungen kommen kann?

Ziel der Bundesregierung war eine schnelle Umsetzung der Neuregelung. Diese macht die maschinelle Berechnung der Vergleichsrente erforderlich. Dabei wurde in Kauf genommen, dass der Vergleichsrente nicht in allen Fällen die tatsächlich erzielten Entgelte zugrunde liegen. Dieser Sachverhalt war allen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten bekannt.

6. Seit wann ist dem Bundesversicherungsamt bekannt, dass es bei der Neuberechnung der Rentenanwartschaften für ehemals Zusatz- und Sonderversorgte aufgrund der verwendeten Daten zu Falschberechnungen kommen kann?

Eingaben in Zusammenhang mit der Neuberechnung von Renten nach § 307b SGB VI i. d. F. des 2. AAÜG-ÄndG sind beim Bundesversicherungsamt erstmals Ende 2001 eingegangen. Eine Überprüfung ergab, dass in Einzelfällen eine Vergleichsberechnung auf der Basis der beim Zusatzversorgungsträger BfA bzw. den Sonderversorgungsträgern gespeicherten tatsächlichen Entgelte zu einem günstigeren Ergebnis führte als die Vergleichsberechnung aufgrund der beim Rentenversicherungsträger BfA vorhandenen Daten.

7. Warum weist die BfA in ihren Bescheiden nicht auf den Umstand hin, dass es bei der Neuberechnung der Rentenanwartschaften nach § 307b SGB VI für ehemals Zusatz- und Sonderversorgte aufgrund der verwendeten Daten zu Falschberechnungen kommen kann?

Die Bestimmung des § 307b Abs. 3 SGB VI berechtigt den Rentenversicherungsträger, die Berechnung der Vergleichsrente auf die bei ihm vorhandenen Daten des bereits geklärten Versicherungsverlaufs zu stützen. Aus dieser gesetzlichen Ermächtigung folgt, dass auch bei einer Zugrundelegung unzutreffender Daten die Ermittlung der Vergleichsrente zu Recht auf der Grundlage dieser Daten erfolgte und der Rentenbescheid auch insoweit rechtmäßig ist. Dem Rentenversicherungsträger war und ist bis heute nicht bekannt, in wie vielen Fällen Entgelte gespeichert wurden, die auf den Wert der Beitragsbemessungsgrenze nach dem SGB VI begrenzt worden sind. Eine Beratungspflicht hinsichtlich einer möglichen Überprüfung der Bescheide hat vor diesem Hintergrund nicht bestanden. Die BfA war daher nicht zur Aufnahme eines entsprechenden Hinwestextes verpflichtet.

Eine Beratungs- und Auskunftspflicht (sog. Spontanberatung) besteht nur, wenn sich im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ein konkreter Anlass ergibt, den Versicherten spontan auf klar zu Tage liegende Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, die sich offensichtlich als zweckmäßig aufdrängen und die jeder

verständige Versicherte mutmaßlich nutzen würde. Die Annahme eines konkreten Anlasses für die Beratung setzt im Allgemeinen voraus, dass zumindest tatsächlich eine Sachbearbeitung durch einen Mitarbeiter des Rentenversicherungsträgers stattgefunden hat, und nicht nur eine EDV-gestützte Abarbeitung massenhafter Rentenfälle. Ein konkreter Anlass für eine Spontanberatung des Versicherungsträgers kann im Rahmen der Massenverwaltung nur dann entstehen, wenn sich ein Sachbearbeiter persönlich mit dem Versicherungs- und Leistungsverhältnis des betreffenden Versicherten befassen muss (BSG vom 9. Dezember 1997 – 8 RKn 1/97). Die vorgenannten Voraussetzungen liegen in den in Rede stehenden Fällen nicht vor, so dass auch aus diesem Grund eine Hinweispflicht nicht bestehen kann.

8. Hält die Bundesregierung das unterlassene Hinweisen in den Rentenbescheiden nach § 307b SGB VI auf mögliche Falschberechnungen der Rentenwartschaften für ehemals Zusatz- und Sonderversorgte aufgrund der verwendeten Daten für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln?

Die Rentenversicherungsträger erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die verbindliche Feststellung, ob ein Verwaltungshandeln rechtmäßig ist oder nicht, obliegt nicht der Bundesregierung, sondern den Aufsicht führenden Institutionen und bei Beschreiten des Rechtswegs letztlich den Sozialgerichten. Das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde der BfA sieht in dem Vorgehen der BfA kein rechtswidriges Verwaltungshandeln.

9. Welche Interessenverbände der Betroffenen sind gemeint, auf die die Bundesregierung in ihrer Beantwortung auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Klaus Haupt (Bundestagsdrucksache 15/414) verweist, die „in Zusammenarbeit mit den Interessenverbänden der Betroffenen die BfA auf diese Zusammenhänge hingewiesen“ habe?

Die BfA hat auch im Rahmen der Umsetzung des 2. AAÜG-ÄndG die seit 1992 entstandenen Kontakte mit Interessenverbänden der Zusatz- und Sonderversorgungsberechtigten genutzt, um Informationen zur gesetzlichen Regelung und zur Umsetzung zu geben. Bei gemeinsamen Erörterungen von AAÜG-Problemen und im Schriftverkehr bestand die Möglichkeit, Rechtsfragen zu klären und die Verfahren beim Rentenversicherungsträger transparent zu machen. Bei diesen Gelegenheiten hat die BfA stets darauf hingewiesen, dass Berechtigte sich mit der Bitte um Korrektur an den Rentenversicherungsträger wenden sollen, wenn die in der Anlage 16 zum Rentenbescheid (Vergleichsrentenberechnung) ausgewiesenen Verdienste von den tatsächlich erzielten Entgelten abweichen, die der Versorgungsträger im Überführungsbescheid festgestellt hat. Insbesondere sind hierbei folgende Interessenverbände zu nennen:

- Deutscher Bundeswehrverband,
- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH),
- Akademischer Ruhestandsverein,
- Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e. V. (GBM),
- ISOR,
- PDS-Seniorenverband,
- Volkssolidarität,
- Seniorenbeirat Neubrandenburg,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.

10. Wann erfolgte der in Frage 9 beschriebene Hinweis an die „Interessenverbände der Betroffenen“?

Die Hinweise sind den Interessenverbänden seit dem 2. Halbjahr 2001 gegeben worden. Darüber hinaus hat ein von der Fraktion der PDS organisierter Workshop am 5. Dezember 2001 zu Rentenfragen aus den neuen Bundesländern die Gelegenheit geboten, eine Vielzahl der in der Antwort zu Frage 9 genannten Verbände zu erreichen und umfassend zu informieren. In der Folge hat es Gespräche mit verschiedenen Landesverbänden des Bundes der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen – BRH – (Mecklenburg-Vorpommern 13. Mai bis 15. Mai 2002, Berlin am 8. März und 31. Juli 2002) sowie des Deutschen Bundeswehrverbandes gegeben. Auch in diesen Zusammenkünften ist stets die Berechnung der Vergleichsrente mit Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und die Notwendigkeit eines Hinweises der Berechtigten behandelt worden. Ferner ist im Schriftwechsel mit den Verbänden und Interessengemeinschaften von der BfA ab Ende 2001 stets auf diese Thematik hingewiesen worden.

11. In welchem Rahmen und in welcher Form erfolgte der in Frage 9 beschriebene Hinweis an die „Interessenverbände der Betroffenen“?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 10 ausgeführt, haben sowohl verschiedene Zusammenkünfte mit den Verbänden als auch der vorliegende Schriftwechsel umfassend Gelegenheit geboten, die Berechnung der Vergleichsrente und die für eine Korrektur erforderlichen Maßnahmen zu erörtern.

12. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass die BfA bei Einlegung eines Widerspruches eine Neuberechnung der Rentenanwartschaften aufgrund der tatsächlichen Entgelte vornimmt, ohne von dem widersprechenden Betroffenen die Daten zur Neuberechnung anzufordern, obwohl die Bundesregierung in ihrer schriftlichen Antwort vom 3. Februar 2003 auf die Fragen 62 und 63 des Abgeordneten Klaus Haupt (Bundestagsdrucksache 15/414) erklärt hat, dass der BfA Entgeltbestandteile oberhalb der individuellen Beitragsbemessungsgrenze nach dem SGB VI nicht bekannt seien und diese daher nur im Zusammenwirken mit den Versicherten festgestellt werden könnten?

Die BfA als Rentenversicherungsträger schaltet, nachdem der Betroffene Widerspruch eingelegt oder einen Überprüfungsantrag gestellt hat, den Versorgungsträger unmittelbar ein. Durch den Widerspruch/Überprüfungsantrag des Betroffenen wird dem Rentenversicherungsträger bekannt, dass die maschinell gespeicherten Entgelte nicht den tatsächlich erzielten Verdiensten entsprechen.

13. Wie erklärt sich die Bundesregierung Aussagen von Seiten der BfA (Pressesprecher der BfA Rainer Helbing in der MDR-Fernsehsendung „UMSCHAU“ am 21. Januar 2003), dass die BfA über die zur korrekten Berechnung der Anwartschaften benötigten Datensätze sehr wohl verfügt, diese jedoch nicht zur Berechnung der Anwartschaften nach § 307b SGB VI herangezogen wurden?

Die Darstellung, der Pressesprecher der BfA habe in der MDR-Fernsehsendung „Umschau“ vom 21. Januar 2003 vorgetragen, die BfA verfüge sehr wohl über die für die korrekte Berechnung der Anwartschaften benötigten Datensätze, ist nicht zutreffend. Vielmehr wurde durch den Pressesprecher in der zitierten Fernsehsendung ausgeführt, dass eine Korrektur von Amts wegen nicht erfolgen könne, weil der Rentenversicherungsträger BfA die entsprechenden Daten

nicht vorliegen habe; diese müssten dem Rentenversicherungsträger BfA vom Versorgungsträger gemeldet werden. Entsprechend sei zu verfahren, wenn nicht der Versorgungsträger BfA, sondern ein Sonderversorgungsträger am Verfahren beteiligt ist.

Der Rentenversicherungsträger BfA und der bei der BfA angesiedelte Zusatzversorgungsträger sind organisatorisch strikt getrennt. So verfügt der Zusatzversorgungsträger über ein eigenes EDV-System, auf das der Rentenversicherungsträger nicht zugreifen kann. Daraus ergibt sich die Tatsache, dass dem Rentenversicherungsträger BfA die für eine Korrektur der Vergleichsrente erforderlichen Daten nicht vorliegen.

14. Hält die Bundesregierung im Falle der Bestätigung, dass die BfA über die notwendigen Datensätze zur korrekten Berechnung der Vergleichsrente nach § 307b SGB VI verfügt, ihre Aussage in der Antwort auf die schriftliche Frage 63 des Abgeordneten Klaus Haupt (Bundestagsdrucksache 15/414) aufrecht, dass der BfA keine Daten über Entgeltbestandteile oberhalb der individuellen Beitragsbemessungsgrenze nach dem SGB VI bekannt sind und die BfA nur im Zusammenwirken mit den Versicherten in der Lage ist, eine Vergleichsrente mit den tatsächlichen Entgelten durchzuführen?

Die Bundesregierung hält an der Antwort zu Frage 63 (Bundestagsdrucksache 15/414) fest. Der BfA (als Rentenversicherungsträger) sind die Entgeltbestandteile oberhalb der individuellen Beitragsbemessungsgrenzen nach dem SGB VI nicht durchgängig bekannt und nur im Zusammenwirken mit dem Versicherten wird sie in die Lage versetzt, die Neuberechnung der Vergleichsrente mit den nicht maschinell gespeicherten tatsächlichen Entgelten durchzuführen. Wie sich aus den Antworten zu den Fragen 3, 12 und 13 ergibt, bedarf es der Einschaltung des Versorgungsträgers, um die Neuberechnung mit den tatsächlichen Entgelten durchzuführen. Dies ist jedoch erst möglich, wenn der Versicherte im Wege des Widerspruchs oder eines Überprüfungsantrags die Berücksichtigung von Entgelten oberhalb des beim Rentenversicherungsträger gespeicherten Entgelts geltend gemacht hat.

15. Hält die Bundesregierung im Falle der Bestätigung, dass die BfA über die notwendigen Datensätze zur korrekten Berechnung der Vergleichsrente nach § 307b SGB VI verfügt, ihre Aussage in der Antwort auf die schriftliche Frage 63 des Abgeordneten Klaus Haupt (Bundestagsdrucksache 15/414) aufrecht, dass hier kein systematisches fehlerhaftes Verwaltungshandeln vorliegt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 14 verwiesen.

16. Sollte die Bundesregierung in Beantwortung der Frage 15 ein systematisches fehlerhaftes Verwaltungshandeln seitens der BfA bejahen, welche Schritte wird dann die Bundesregierung gemäß den §§ 87ff. SGB IV einleiten?

Wie in der Antwort zu Frage 8 bereits dargestellt, hat das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde der BfA das Verwaltungshandeln der BfA nicht beanstandet.

